

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Umsetzung einer global effektiven Mindestbesteuerung

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Einführung einer Mindeststeuer im Wege der nationalen Ergänzungssteuer

Maßnahme 2: Einführung einer Mindeststeuer im Wege der Primär-Ergänzungssteuer

Maßnahme 3: Einführung einer Mindeststeuer im Wege der Sekundär-Ergänzungssteuer

Maßnahme 4: Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-1.638	-2.521	64.612	65.161
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	21.082	21.082
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	12.081	12.081
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>-1.638</b>	<b>-2.521</b>	<b>97.775</b>	<b>98.324</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Mindeststeuer	0	0	0	100.000	100.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) führt ab dem Jahr 2026 potenziell zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 100 Mio. Euro.

## Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Mindestbesteuerungsreformgesetz – MinBestRefG

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen erlassen wird und die Bundesabgabenordnung sowie das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Mindestbesteuerungsreformgesetz – MinBestRefG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	20. November 2023

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral. (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2023)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft stellen essentielle Herausforderungen in der internationalen Besteuerung von Unternehmen dar. Insbesondere Möglichkeiten zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting - BEPS) beeinflussen die Steuergerechtigkeit negativ. Um dem zu begegnen, hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen des Inclusive Framework on BEPS ein Zwei-Säulen-Modell erarbeitet: Pillar I sieht eine Umverteilung von Besteuerungsrechten, insbesondere von Gewinnen aus digitalen Leistungen, vor. Pillar II soll eine globale Mindestbesteuerung sicherstellen.

Zur Umsetzung von Pillar II veröffentlichte die OECD Ende 2021 die sog. GloBE-Mustervorschriften (Global Anti-Base Erosion Rules – GloBE Rules) zu einer globalen Mindestbesteuerung in Höhe von 15 Prozent für große, multinationale Unternehmensgruppen, die mit Stand 10. November 2023 von 139 Staaten und Gebieten angenommen wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Unternehmensgruppen einen gerechten Anteil zum Steueraufkommen leisten, unabhängig davon, wo sie tätig sind bzw. ihre Gewinne erwirtschaften.

Zur Umsetzung der GloBE-Mustervorschriften verabschiedete die Europäische Union (EU) Ende 2022 eine Umsetzungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 22.12.2022). Diese ist bis 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne die Umsetzung des MinBestRefG kommt es zu keiner Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht und damit keiner Sicherstellung einer globalen Mindestbesteuerung von großen, multinationalen und inländischen Unternehmensgruppen.

### **Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Titel	Jahr	Weblink
Die globale Mindeststeuer - Kosten und Nutzen aus deutscher Sicht (Spengel et al.)	2023	-

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Umsetzung einer global effektiven Mindestbesteuerung**

Beschreibung des Ziels:

Mit der globalen Mindestbesteuerung soll allgemein sichergestellt werden, dass multinationale Unternehmensgruppen mit Konzernumsätzen von mindestens 750 Mio. Euro weltweit einer effektiven Steuerbelastung von mindestens 15 % unterliegen. Sofern in einem Steuerhoheitsgebiet, in dem die Unternehmensgruppe tätig ist, der länderweise für die Unternehmensgruppe berechnete Effektivsteuersatz 15 % unterschreitet, erfolgt die Erhebung einer Mindeststeuer. Damit soll sichergestellt werden, dass der Großteil der Vorteile, die eine Gewinnverlagerung in Steuerhoheitsgebiete ohne oder mit sehr niedriger Besteuerung mit sich bringt, abgeschafft werden, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen weltweit geschaffen und Steuereinnahmen besser abgesichert werden.

Die nationale Umsetzung der Regelungen über die globale Mindeststeuer erfolgt in einem eigenen gesonderten Gesetz, dem MinBestG. Bei der Mindeststeuer handelt es sich um eine eigenständige Abgabe vom Einkommen, die unabhängig von der Rechtsform der Geschäftseinheit erhoben wird. Sie ist insbesondere als Ergänzungssteuer zur Körperschaftsteuer zu sehen. Zentrales Element des MinBestG ist die Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer (NES) für inländische Geschäftseinheiten. Die Primär-Ergänzungssteuer (PES) und Sekundär-Ergänzungssteuer (SES) fällt entsprechend den Vorgaben der

Richtlinie bei einer inländischen Geschäftseinheit als Ergänzungssteuer unter bestimmten Voraussetzungen an, wenn für ausländische Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe eine Niedrigbesteuerung im Sinne des MinBestG vorliegt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer Mindeststeuer im Wege der nationalen Ergänzungssteuer

Maßnahme 2: Einführung einer Mindeststeuer im Wege der Primär-Ergänzungssteuer

Maßnahme 3: Einführung einer Mindeststeuer im Wege der Sekundär-Ergänzungssteuer

Maßnahme 4: Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Mindeststeueraufkommen

Ausgangszustand 2023: 0 Mio. €

Zielzustand 2026: 100 Mio. €

BMF-interne Auswertung

### Maßnahmen

#### **Maßnahme 1: Einführung einer Mindeststeuer im Wege der nationalen Ergänzungssteuer**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Erhebung der Mindeststeuer erfolgt in Bezug auf inländische Geschäftseinheiten im Wege der NES.

Die Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer ist nach der EU-Richtlinie bzw. den von der OECD veröffentlichten GloBE-Mustervorschriften optional. Nachdem sich abzeichnet, dass zahlreiche Staaten eine NES vorsehen werden, wird eine solche auch im Rahmen des MinBestG vorgesehen. Dies bewirkt, dass die Ergänzungssteuerbeträge, die von in einem Mitgliedstaat gelegenen niedrig besteuerten Geschäftseinheiten zu erheben sind, auch diesem Staat zugutekommen.

Beträgt der Effektivsteuersatz einer Unternehmensgruppe für inländische Geschäftseinheiten für ein Geschäftsjahr weniger als der Mindeststeuersatz, unterliegt die abgabepflichtige Geschäftseinheit der NES. Die von der abgabepflichtigen Geschäftseinheit zu entrichtende NES entspricht, unabhängig von den Beteiligungsverhältnissen, dem für das betroffene Geschäftsjahr berechneten Ergänzungssteuerbetrag.

Die NES stellt somit sicher, dass Unternehmensgruppen mit ihren inländischen Gewinnen gleichermaßen wie mit ihren ausländischen Gewinnen im Wege der PES oder SES der Mindestbesteuerung unterliegen, sollte das effektive Besteuerungsniveau im Inland unter dem Mindeststeuersatz liegen.

Die erstmalige Anwendung der NES hat für Geschäftsjahre beginnend ab dem 31.12.2023 zu erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung einer global effektiven Mindestbesteuerung

#### **Maßnahme 2: Einführung einer Mindeststeuer im Wege der Primär-Ergänzungssteuer**

Beschreibung der Maßnahme:

In Bezug auf ausländische Geschäftseinheiten erfolgt die Erhebung der Mindeststeuer im Wege der PES und der SES bei einer in Österreich gelegenen abgabepflichtigen Geschäftseinheit.

Ist eine in Österreich gelegene (oberste, zwischengeschaltete oder im Teileigentum stehende) Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe zu irgendeinem Zeitpunkt während des Geschäftsjahres an einer in einem anderen Steuerhoheitsgebiet gelegenen oder staatenlosen niedrig besteuerten Geschäftseinheit (un)mittelbar beteiligt, unterliegt sie in Bezug auf diese niedrig besteuerte Geschäftseinheit für das betroffene Geschäftsjahr der PES. Der der in Österreich gelegenen Muttergesellschaft zuzurechnende Anteil am Ergänzungssteuerbetrag einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit richtet sich nach der Höhe ihrer Beteiligung an der betroffenen niedrig besteuerten Geschäftseinheit. Die Erhebung der Mindeststeuer im Wege der PES erfolgt bei einer in Österreich gelegenen abgabepflichtigen Geschäftseinheit.

Die erstmalige Anwendung der PES hat für Geschäftsjahre beginnend ab dem 31.12.2023 zu erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung einer global effektiven Mindestbesteuerung

### **Maßnahme 3: Einführung einer Mindeststeuer im Wege der Sekundär-Ergänzungssteuer**

Beschreibung der Maßnahme:

Die SES kommt als Auffangregelung nur dann zur Anwendung, wenn nicht der gesamte Ergänzungssteuerbetrag für niedrigbesteuerte ausländische Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe im Wege einer anerkannten (ausländischen) PES erhoben wurde. Der formelmäßig Österreich zugeordnete Ergänzungssteuerbetrag (SES-Betrag) wird bei einer in Österreich gelegenen abgabepflichtigen Geschäftseinheit erhoben.

Für Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit ist eine Befreiung von der SES für eine fünfjährige Anfangsphase vorgesehen.

Die erstmalige Anwendung der SES hat für Geschäftsjahre beginnend ab dem 31.12.2024 zu erfolgen. Eine Erhebung der SES hat jedoch schon für Geschäftsjahre beginnend ab dem 31.12.2023 zu erfolgen, wenn die oberste Muttergesellschaft in einem Mitgliedstaat gelegen ist, der für einen Aufschub der Anwendung der PES und SES optiert hat.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung einer global effektiven Mindestbesteuerung

### **Maßnahme 4: Umsetzung von Safe-Harbour-Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die EU-Richtlinie enthält in Art. 32 eine Öffnungsklausel, derzufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass die betroffenen Unternehmensgruppen auch die im Rahmen des Inclusive Framework on BEPS international akkordierten und von der OECD veröffentlichten Safe-Harbour-Regelungen in Anspruch nehmen können. Folglich sieht auch das MinBestG die Umsetzung dieser Safe-Harbour-Regelungen vor.

Liegen die Anwendungsvoraussetzungen für die Gewährung eines Safe Harbour vor, kann der Ergänzungssteuerbetrag für das betroffene Steuerhoheitsgebiet auf null reduziert werden. Insofern ergeben sich für die Unternehmensgruppen Erleichterungen, weil die Berechnungen zur Ermittlung der Mindeststeuer (teilweise) entfallen können, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Safe Harbour vorliegen. In weiterer Folge soll dies auch für die Finanzverwaltung langfristig zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen, da ein gewisser Prüfungsaufwand in Bezug auf die betroffenen ausländischen Steuerhoheitsgebiete nicht notwendig werden wird.

Die grundsätzliche Pflicht zur Einreichung eines Mindeststeuerberichts wird durch die Gewährung eines Safe Harbour für ein Steuerhoheitsgebiet nicht berührt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung einer global effektiven Mindestbesteuerung

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Erträge</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
davon Bund	133.674	0	0	0	66.837	66.837
davon Länder	42.164	0	0	0	21.082	21.082
davon Gemeinden	24.162	0	0	0	12.081	12.081
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>8.060</b>	<b>0</b>	<b>1.638</b>	<b>2.521</b>	<b>2.225</b>	<b>1.676</b>
davon Bund	8.060	0	1.638	2.521	2.225	1.676
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>191.940</b>	<b>0</b>	<b>-1.638</b>	<b>-2.521</b>	<b>97.775</b>	<b>98.324</b>
davon Bund	125.614	0	-1.638	-2.521	64.612	65.161
davon Länder	42.164	0	0	0	21.082	21.082
davon Gemeinden	24.162	0	0	0	12.081	12.081
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Einzahlungen</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
davon Bund	133.674	0	0	0	66.837	66.837
davon Länder	42.164	0	0	0	21.082	21.082
davon Gemeinden	24.162	0	0	0	12.081	12.081
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>8.060</b>	<b>0</b>	<b>1.638</b>	<b>2.521</b>	<b>2.225</b>	<b>1.676</b>
davon Bund	8.060	0	1.638	2.521	2.225	1.676
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>191.940</b>	<b>0</b>	<b>-1.638</b>	<b>-2.521</b>	<b>97.775</b>	<b>98.324</b>
davon Bund	125.614	0	-1.638	-2.521	64.612	65.161
davon Länder	42.164	0	0	0	21.082	21.082
davon Gemeinden	24.162	0	0	0	12.081	12.081
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

## Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Mindeststeuer	0	0	0	100.000	100.000

## Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) führt ab dem Jahr 2026 potenziell zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 100 Mio. Euro.

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen****Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	1. Erstellung des Mindeststeuerberichtes	§§ 69, 70, 72 und 73 MinBestG	5.495.040,00
2	2. Zulieferung von Informationen für die Erstellung des Mindeststeuerberichtes	§§ 69, 70, 72 und 73 MinBestG	954.000,00
3	3. Voranmeldung und Entrichtung der Mindeststeuer	§ 77 MinBestG	246.132,00
4	4. Mitteilungsverpflichtungen	§ 69, 70 und 81 MinBestG	82.044,00

Grundlage für die Einhebung der Mindeststeuer ist der Mindeststeuerbericht der grundsätzlich von jeder inländischen Geschäftseinheit beim Finanzamt für Großbetriebe einzureichen ist. Kernelemente des Mindeststeuerberichtes sind die länderweise Ermittlung des Effektivsteuersatzes und des Ergänzungssteuerbetrages. Der Effektivsteuersatz einer Unternehmensgruppe für ein Steuerhoheitsgebiet, in dem diese einen Mindeststeuer-Nettogewinn erzielt, ist für jedes Geschäftsjahr wie folgt zu ermitteln: Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern der Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet dividiert durch den Mindeststeuer-Nettogewinn der Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet. Liegt dieser Effektivsteuersatz unter dem Mindeststeuersatz von 15 %, ist ein Ergänzungssteuerbetrag für dieses Steuerhoheitsgebiet zu ermitteln, indem die Differenz in Prozentpunkten (Ergänzungssteuersatz) mit dem Übergewinn (Mindeststeuer-Nettogewinn abzüglich Substanzfreibetrag) in diesem Steuerhoheitsgebiet multipliziert wird. Der für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet ermittelte Ergänzungssteuerbetrag wird nach Maßgabe der Ergänzungssteuerregelungen NES, PES und SES als Mindeststeuer bei einer inländischen Geschäftseinheit der betroffenen Unternehmensgruppe erhoben.

Zentral ist dabei, dass die Mindeststeuer-Gewinne sämtlicher in- und ausländischer Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe ausgehend vom unternehmensrechtlichen Jahresüberschuss nach dem maßgeblichen Rechnungslegungsstandard (in der Regel dem Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft) unter Berücksichtigung bestimmter Anpassungen (Mindeststeuer-Mehr-Weniger-Rechnung) zu ermitteln sind.

Die Mindeststeuer ist eine Selbstbemessungsabgabe. Die abgabepflichtige Geschäftseinheit hat spätestens am Fälligkeitstag eine Voranmeldung für die Mindeststeuer einzureichen, in der sie die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Mindeststeuer selbst berechnet, sowie die Mindeststeuer zu entrichten hat.



## Unternehmen

### **Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben**

Der Mindeststeuer unterliegen in Österreich gelegene Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, wenn die jährlichen Umsatzerlöse gemäß den Konzernabschlüssen ihrer obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre mindestens 750 Millionen Euro betragen. Dabei sollen sowohl multinational als auch national – ausschließlich über inländische Geschäftseinheiten – tätige Unternehmensgruppen von der Mindestbesteuerung erfasst sein. Auswertungen von Country-by-Country Reports (CbCRs) zeigen, dass potenziell rund 6.500 inländische Geschäftseinheiten (BMF-interne Auswertung, Stand Juli 2023) von der Einführung der Mindeststeuer betroffen sind. Die CbCR dienen auf Grund des Anwendungsbereichs der Verpflichtung zur Erstellung von länderbezogenen Berichten (multinational tätige Unternehmen mit konsolidierten Umsatzerlösen in Höhe von mindestens 750 Mio. Euro) als Anhaltspunkt für die Abschätzung der potenziell betroffenen Unternehmen.

### **Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur**

Die Umsetzung der Mindeststeuer verursacht für rund 120 betroffene Unternehmensgruppen mit oberster Muttergesellschaft in Österreich umfangreiche Anpassungen.

Für die Abschätzung der den Unternehmen auf Grund vorzunehmender Adaptierungen ihrer IT-Systeme entstehenden Kosten, erfolgt eine Einordnung anhand des Beitrages "Die globale Mindeststeuer - Kosten und Nutzen aus deutscher Sicht" (Spengel et al., 2023). In diesem wurde eine Unternehmensbefragung unter internationalen Konzernen mit Hauptsitz in Deutschland und einem Jahresumsatz in Höhe von mindestens 750 Mio. Euro durchgeführt. Die Befragung ergibt im Durchschnitt anfallende Einmalkosten pro Unternehmen in Höhe von 1,6 Mio. Euro und jährliche Kosten in Höhe von 0,4 Mio. Euro zur Einführung einer konformen Berichterstattung im Zusammenhang mit der globalen Mindeststeuer. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand je nach Unternehmensgröße stark variiert. Es ist davon auszugehen, dass auch Österreichs größten Unternehmensgruppen Kosten in dieser Größenordnung anfallen.

Neben der IT-Implementierung bedeutet die Einführung der Mindeststeuer auch eine wesentliche Beanspruchung der personellen Ressourcen für die inhaltliche Vorarbeit zur Umsetzung in den Unternehmen. Auch hier ist davon auszugehen, dass größere Unternehmensgruppen höhere Kapazitäten aufzubringen haben, während kleinere Unternehmen großteils auf externe Expertinnen und Experten zurückgreifen werden. Eine Abschätzung des in den Unternehmen anfallenden Personalaufwandes der für die inhaltliche Aufarbeitung der Mindeststeuer in den Unternehmen anfallen wird, ist mangels verfügbarer Daten, fehlender Details zur individuellen Umsetzung und der Heterogenität der betroffenen Unternehmen nicht möglich.

Aus den selben Gründen ist auch eine Abschätzung potenzieller Kosten für externe Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen, die die betroffenen Unternehmen für die Umsetzung des neuen Konzeptes konsultieren, nicht möglich.

### Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

#### Veränderung der Nachfrage

		in Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionen privat	Wohnbau						
	Sonstiger Bau						
	Ausrüstung						
	Fahrzeuge						
	Sonstige Investitionen						
	<hr/>						
	Investitionen öffentlich	Wohnbau					
Sonstiger Bau							
Ausrüstung							
Fahrzeuge							
Sonstige Investitionen							
<hr/>							
Konsum Privat							
Konsum Öffentlich				1,64	2,52	2,23	1,68
Transfer	Alle Haushalte						
	Ausland (private)						
	Unternehmen					-100,00	-100,00
<hr/>							
Exporte							
<b>Gesamtinduzierte Nachfrage</b>			<b>0,00</b>	<b>1,64</b>	<b>2,52</b>	<b>-97,78</b>	<b>-98,32</b>

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2023	2024	2025	2026	2027
Wertschöpfung in Mio. €	-16,09	-6,64	-5,74	-6,63	-8,25
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	-4,85	-0,20	0,19	-0,02	-0,42
Beschäftigung (in JBV)	-448,83	-55,32	-0,89	-15,70	-54,96

#### Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Die höhere Besteuerung von Unternehmen auf Grund des MinBestG führt modelllogisch per se zu Wertschöpfungs- und Beschäftigungsverlusten, die aber durch eine proaktive wirtschaftspolitische Verwendung der Mehreinnahmen an anderer Stelle mehr als kompensiert werden können.

Durch die Implementierung des MinBestG wird zudem die Verlagerung von Geschäftseinheiten in „Niedrigsteuerländer“ unattraktiver. Damit kann ein nicht quantifizierbarer Anstieg der Wertschöpfung und der Beschäftigung im Inland einhergehen.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	1.638	2.521	2.225	1.676
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
durch Umschichtung	150204 FA Großbetriebe	150204 FA Großbetriebe	0	1.378	1.408	1.435	1.464
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	0	145	996	670	90
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	0	115	117	120	122

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personalkosten:

Für die Jahre 2024-2027 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb der jeweiligen Detailbudgets sichergestellt.

Bedeckung der IT-Kosten:

Für die Jahre 2024-2027 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 15010100 sichergestellt.

**Personalaufwand**

in Tsd. €	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			1.106	13,00	1.130	13,0	1.152	13,00	1.174	13,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			1.106	13,00	1.130	13,00	1.152	13,00	1.174	13,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2023 VBÄ	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ
Umsetzung Pillar II innerhalb der Zentraleitung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			1,0	1,0	1,0
Umsetzung Pillar II durch die Außenprüfung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			9,0	9,0	9,0
Umsetzung Pillar II durch den Fachbereich	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			3,0	3,0	3,0

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung führt ab 2024 zu einem zusätzlichen Personalaufwand in Höhe von 1 VBÄ in der Zentraleitung.

Für die Prüfung der Mindeststeuer kommt es ab 2024 im Finanzamt für Großbetriebe zu folgendem personellen Mehraufwand:

- Außenprüfung bzw. begleitende Kontrolle: 9 Vollbeschäftigungsäquivalente
- Fachbereich: 3 Vollbeschäftigungsäquivalente

**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		387	395	403	412
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>387,00</b>	<b>395</b>	<b>403</b>	<b>412</b>

**Werkleistungen**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		145	996	670	90
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>145</b>	<b>996</b>	<b>670</b>	<b>90</b>

Bezeichnung	in € Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT-Umsetzung Pillar Bund II				1	145.000,00	1	996.000,00	1	670.000,00	1	90.000,00

Die geschätzten Kosten für die IT-technische Umsetzung des MinBestG basieren auf der Annahme, dass die Implementierung eines neuen IT-Verfahrens notwendig sein wird. Konkrete Vorgaben hinsichtlich des Informationsaustausches sind sowohl auf EU als auch auf OECD Ebene zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA noch nicht verfügbar. Es wurden daher Schätzungen aus ähnlichen europäischen und internationalen Projekten für die Beurteilung der Kosten herangezogen.

### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund				66.837	66.837
Länder				21.082	21.082
Gemeinden				12.081	12.081
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>				<b>100.000</b>	<b>100.000</b>

Bezeichnung	in €	Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
			Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Mindeststeuer		Bund							1 66.837.000,00		1 66.837.000,00	
Mindeststeuer		Länder							1 21.082.000,00		1 21.082.000,00	
Mindeststeuer		Gemeinden							1 12.081.000,00		1 12.081.000,00	

Ein Aufkommenseffekt aus der effektiven Mindestbesteuerung ist primär auf Grund der Erhebung der Mindeststeuer im Wege der NES zu erwarten. Die NES soll sicherstellen, dass ein etwaiges Mindeststeuersubstrat im Inland verbleibt und nicht im Wege einer PES oder SES durch ein anderes Steuerhoheitsgebiet eingehoben wird. Da neben Österreich zahlreiche weitere Staaten eine NES einführen, wird dementsprechend ein geringeres Aufkommen an PES und SES erwartet. Zur Schätzung des Aufkommenseffekts wurden die verfügbaren CbC-Reports ausgewertet. Relevant für die Quantifizierung der Mehreinnahmen aus der NES sind Informationen zu inländischen Tochtergesellschaften von der Mindestbesteuerung betroffener Unternehmen. Diese werden aus den in Österreich abgegebenen CbC-Reports und den im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs von anderen Ländern erhaltenen bezogen.

Durch die Implementierung des MinBestG wird zudem die Verlagerung von Geschäftseinheiten in „Niedrigsteuerländer“ unattraktiver. Damit kann ein nicht quantifizierbarer Anstieg von Steuersubstrat im Inland einhergehen.

Für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird davon ausgegangen, dass die Mindeststeuer im Finanzausgleichsgesetz 2024 als gemeinschaftliche Bundesabgabe eingeordnet werden wird, die nach dem einheitlichen Schlüssel verteilt wird. Von den Erträgen entfallen daher als Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers auf den Bund 66,837 %, auf die Länder 21,082 % und auf die Gemeinden 12,081 %.

## Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
1. Erstellung des Mindeststeuerberichtes	§§ 69, 70, 72 und 73 MinBestG	Neue IVP	National	5.495.040,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Der einzureichende Mindeststeuerbericht ist mithilfe einer Standardvorlage, die im Rahmen des GloBE Implementation Framework entwickelt wurde, einzureichen und hat u.a. folgende Angaben zu enthalten:

- Informationen über die Geschäftseinheiten
- Offenlegung der Konzernstruktur der Unternehmensgruppe
- Angaben zur Berechnung des Effektivsteuersatzes für jedes Steuerhoheitsgebiet und des Ergänzungssteuerbetrags für jede Geschäftseinheit sowie zur Zurechnung des Ergänzungssteuerbetrags im Rahmen der PES und der SES zu jedem Steuerhoheitsgebiet
- Aufzeichnung der in Anspruch genommenen Wahlrechte.

Die Übermittlung des Mindeststeuerberichts hat für das erste Geschäftsjahr, in dem die Unternehmensgruppe in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt, spätestens 18 Monate nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres zu erfolgen, jedoch nicht vor dem 30. Juni 2026. Für darauffolgende Geschäftsjahre hat die Übermittlung spätestens 15 Monate nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

1.1. Inländische oberste Muttergesellschaft	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	96:00	53	0.00	0.00	5.088,00	4.579,20

Unternehmensanzahl:	120
Frequenz pro Jahr	10,00
Sowieso-Kosten in %:	10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Grundsätzlich gilt, dass jede im Inland gelegene Geschäftseinheit unabhängig davon, ob eine Mindeststeuerschuld im Inland entstanden ist, beim Finanzamt für Großbetriebe einen Mindeststeuerbericht einzureichen hat. Die Abgabe des Mindeststeuerberichts kann statt durch jede einzelne im Inland gelegene Geschäftseinheit jedoch auch zentral durch eine einzige in Österreich gelegene Geschäftseinheit erfolgen („benannte örtliche Einheit“). In der Praxis ist daher zu erwarten, dass lediglich ein Mindeststeuerbericht pro Unternehmensgruppe eingereicht wird. Gemäß BMF-interner Auswertung (Stand Juli 2023) wird daher erwartet, dass rund 120 inländische oberste Muttergesellschaften Mindeststeuerberichte abgeben. Im Rahmen der



Kalkulation wird davon ausgegangen, dass bei Konzernen mit oberster Muttergesellschaft im Ausland, inländische Geschäftseinheiten keinen gesonderten Mindeststeuerbericht in Österreich abgeben. Für eine Schätzung der Verwaltungskosten wird davon ausgegangen, dass in einer Unternehmensgruppe durchschnittlich 6 Mitarbeiter jeweils einen Monat für die Erfüllung der Informationsverpflichtung benötigen werden. Hier enthalten ist bereits der Aufwand von rund 2.380 inländischen Tochtergesellschaften inländischer Unternehmensgruppen.

Hinweis: Auf Grund technischer Beschränkungen des WFA-Tools wurde die Frequenz mit 10 angegeben um den geschätzten Zeitaufwand in Höhe von 960 Stunden für die Erfüllung der Informationsverpflichtung korrekt ausweisen zu können.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
2. Zulieferung von Informationen für die Erstellung des Mindeststeuerberichtes	§§ 69, 70, 72 und 73 MinBestG	Neue IVP	National	954.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Die Verpflichtung zur Einreichung eines Mindeststeuerberichtes kann auf eine einzige Geschäftseinheit übertragen werden. In der Praxis ist daher zu erwarten, dass lediglich ein Mindeststeuerbericht pro Unternehmensgruppe eingereicht wird. Wird der Mindeststeuerbericht von einer im Ausland gelegenen Geschäftseinheit erstellt, haben die inländischen Geschäftseinheiten der jeweiligen Muttergesellschaft die benötigten Informationen für die Erstellung des Mindeststeuerberichtes zur Verfügung zu stellen.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

2.1. Inländische Geschäftseinheit	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)	05:00	53	0.00	0.00	265,00	238,50

Unternehmensanzahl:	4.000
Frequenz pro Jahr	1,00
Sowieso-Kosten in %:	10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Inländische Tochtergesellschaften haben für die Erstellung des Mindeststeuerberichtes ihren ausländischen Muttergesellschaften Informationen zuzuliefern. Gemäß BMF-interner Auswertung (Stand Juli 2023) sind davon bis zu 4.000 inländische Geschäftseinheiten betroffen. Für die Aufbereitung und Übermittlung der Informationen wird von einem geschätzten Zeitaufwand in Höhe von rund 5 Stunden ausgegangen.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
3. Voranmeldung und Entrichtung der Mindeststeuer	§ 77 MinBestG	Neue IVP	National	246.132,00

**Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:**

Die abgabepflichtige Geschäftseinheit hat spätestens am Fälligkeitstag eine Voranmeldung für die Mindeststeuer einzureichen, in der sie die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Mindeststeuer selbst berechnet, sowie die Mindeststeuer zu entrichten.

Die Mindeststeuer wird am 31. Dezember des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres fällig. Der Voranmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr in dem das Geschäftsjahr endet.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

3.1. Abgabepflichtige Geschäftseinheit	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	03:00	53	0.00	0.00	159,00	143,10
Unternehmensanzahl:	1.720					
Frequenz pro Jahr	1,00					
Sowieso-Kosten in %:	10,00					

**Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen**

Gemäß BMF-interner Auswertung (Stand Juli 2023) wird erwartet, dass rund 120 inländische oberste Muttergesellschaften Mindeststeuerberichte und Voranmeldungen abgeben.

Rund 1.600 ausländische oberste Muttergesellschaften mit rund 4.000 inländischen Geschäftseinheiten (Stand Juli 2023) werden voraussichtlich im Ausland einen Mindeststeuerbericht einreichen. Es wird erwartet, dass die jeweils abgabepflichtige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe in Österreich eine Voranmeldung abgeben wird.

Schätzungsweise führt dies zu einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand im Ausmaß von rund 3 Stunden.

In wie vielen Fällen tatsächlich eine Mindeststeuer in Österreich zu entrichten ist, lässt sich allerdings nicht prognostizieren.

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
4. Mitteilungsverpflichtungen	§ 69, 70 und 81 MinBestG	Neue IVP	National	82.044,00

**Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:**

Die inländischen Geschäftseinheiten können die Verpflichtung zur Einreichung eines Mindeststeuerberichts gemeinsam auf eine andere in Österreich gelegene Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe übertragen.

Die Übertragung ist dem Finanzamt für Großbetriebe innerhalb der vorgesehenen Fristen für die Einreichung des Mindeststeuerberichts nachzuweisen.

Wurde ein Mindeststeuerbericht von der obersten Muttergesellschaft oder einer als berichtspflichtig benannten Einheit in ihrem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eingereicht, ist die inländische Geschäftseinheit nicht zur Einreichung des Mindeststeuerberichts verpflichtet. An die Stelle der Pflicht zur Einreichung des Mindeststeuerberichts der in Österreich gelegenen Geschäftseinheit tritt die Pflicht, dem Finanzamt für Großbetriebe die Identität der Einheit, die den Mindeststeuerbericht einreichen wird, sowie das Steuerhoheitsgebiet, in dem diese gelegen ist, in Form einer Mitteilung bekannt zu machen.

Für Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit ist eine Befreiung von der SES für eine fünfjährige Anfangsphase vorgesehen, wenn die multinationale Unternehmensgruppe über Geschäftseinheiten in höchstens sechs Steuerhoheitsgebieten verfügt und die Summe des Nettobuchwerts der materiellen Vermögenswerte sämtlicher Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe, die nicht in ihrem Referenzsteuerhoheitsgebiet gelegen sind, den Betrag von 50 Millionen Euro nicht übersteigt. Die in Österreich gelegene, zur Einreichung des Mindeststeuerberichts verpflichtete Geschäftseinheit, hat das Finanzamt für Großbetriebe über den Beginn der Anfangsphase der internationalen Tätigkeit der multinationalen Unternehmensgruppe zu informieren. Wie viele Unternehmen diese Regelung tatsächlich in Anspruch nehmen, kann nicht abgeschätzt werden.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

4.1. Übertragung der Einreichungspflicht	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	01:00	53	0.00	0.00	53,00	47,70

Unternehmensanzahl:	120
Frequenz pro Jahr	1,00
Sowieso-Kosten in %:	10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Es wird erwartet, dass rund 120 inländische oberste Muttergesellschaften Mindeststeuerberichte abgeben, demzufolge werden die inländischen Tochtergesellschaften die Verpflichtung zur Einreichung eines Mindeststeuerberichts gemeinsam auf eine andere in Österreich gelegene Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe übertragen. Der Nachweis der Übertragung der Einreichungspflicht kann dabei gleichzeitig mit der Übermittlung des Mindeststeuerberichts erfolgen.

4.2. Einreichung von Mitteilungen durch inländische Geschäftseinheiten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	01:00	53	0.00	0.00	53,00	47,70

Unternehmensanzahl:	1.600
Frequenz pro Jahr	1,00
Sowieso-Kosten in %:	10,00

#### Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Es wird erwartet, dass für die rund 4.000 inländischen Geschäftseinheiten mit rund 1.600 ausländischen obersten Muttergesellschaften rund 1.600 benannte örtliche Einheiten eine Mitteilung hinsichtlich der Identität und des Standortes der Geschäftseinheit, die den Mindeststeuerbericht im Ausland einreichen wird, beim Finanzamt für Großbetriebe abgeben. Für die Mitteilung gelten dieselben Fristen wie für die Einreichung des Mindeststeuerberichts selbst. Die Verpflichtung zur Übermittlung eines Mindeststeuerberichts der inländischen Geschäftseinheiten entfällt erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Einlangens des Mindeststeuerberichts bei den zuständigen Behörden des ausländischen Steuerhoheitsgebiets.

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 20.11.2023 15:05:08

WFA Version: 1.4

OID: 1212

A0|B2|C0|D0|I2|J2